

# **Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Lauer“**

vom  
25.06.2020

## **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

## **§ 2 Auslagenersatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Die Wegstreckenentschädigung wird als wohnortabhängige einheitliche Pauschale gemäß Anlage gezahlt. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

## **§ 3 Entschädigung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

## **§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250,00 Euro für die Dauer der gesamten Wahlperiode. Diese Entschädigung nimmt nicht an etwaigen Tarifierhöhungen teil.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines

Bruchteils von 1/12 der Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Der weitere Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in

Höhe eines Bruchteils von 1/24 der Entschädigung nach Absatz 1.

### **§ 5 Auszahlung der Entschädigungen**

Die Pauschalentschädigung nach § 4 Abs. 1 wird monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen

Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung am Jahresende gezahlt.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung

für den Abwasserzweckverband Obere Lauer vom 05.06.2014 außer Kraft.

Maßbach, 25.06.2020

Abwasserzweckverband Obere Lauer  
Klement

Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung "Obere Lauer"

vom 25.06.2020

Ort	Entfernung	Entschädigung	auf-/abgerundet*
Ballingshausen	12	4,20 €	4,00 €
Birnfeld	27	9,45 €	9,00 €
Fridritt	25	8,75 €	9,00 €
Fuchsstadt	25	8,75 €	9,00 €
Großwenkheim	23	8,05 €	8,00 €
Hesselbach	24	8,40 €	8,00 €
Madenhausen	14	4,90 €	5,00 €
Oberlauringen	23	8,05 €	8,00 €
Poppenlauer	10	3,50 €	4,00 €
Poppenlauer Biegenmühle	12	4,20 €	4,00 €
Rothhausen	9	2,80 €	3,00 €
Seubrigshausen	17	5,95 €	6,00 €
Stadtlauringen	16	5,60 €	6,00 €
Sulzfeld	32	11,20 €	11,00 €
Thundorf	8	2,80 €	3,00 €
Üchtelhausen	24	8,40 €	8,00 €
Volkershausen	7	2,45 €	2,00 €

\*kaufmännische Rundung